

Zu § 112 LPO I

Beratungslehrkraft

1. Psychologie

Vertiefte Kenntnisse in der Persönlichkeitspsychologie (unter Einschluss entwicklungs-, lern- und sozialpsychologischer Aspekte), grundlegende Kenntnisse von Modellen, Konzepten und Verfahren der Pädagogisch-psychologischen Diagnostik, Beherrschung der für die Schulberatung wesentlichen Konzepte und Methoden der Beratungspsychologie; Grundbegriffe der Allgemeinen Psychologie sind in diesen Gebieten inbegriffen.

2. Schulpädagogik

Überblick über die pädagogischen Grundlagen der Beratung von Schülern und Jugendlichen, vertiefte Kenntnisse in dem Bereich schulischer Lern- und Leistungsschwierigkeiten, eingehende Kenntnis des bayerischen Schulsystems und Überblick über das deutsche Schulwesen; vorausgesetzt werden die einschlägigen Kenntnisse der Theorie der Bildung und Erziehung (vgl. § 32 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 LPO I).

3. Praktische Kenntnisse und Fertigkeiten

a) Aufbau des Schulwesens

Aufgaben und Anforderungen der Schularten und Bildungswege; Differenzierung und Durchlässigkeit; Schulrecht, Schulverwaltung und Schulorganisation.

b) Beratungseinrichtungen, insbesondere:

Schulberatung (unter Einschluss der schulpsychologischen Beratung), Erziehungsberatung, Berufsberatung, Studienberatung.

c) Beratungsverfahren

Informationsvermittlung, diagnostische Untersuchung, Gesprächsführung, psychologisch-pädagogische Interventionen.

d) Organisation der Beratungsarbeit.